

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Ausführliche und warhafftige Beschreibung, wie es mit
denen Criminal-Processen und darauf erfolgten
Executionen wider die drey Grafen Frantzen Nadaßdi,
Peter von Zrin und Frantz Christophen Frangepan ...**

**Nádasdy, Ferencz
Zrínyi, Péter
Frankopan, Franjo Krsto**

Nürnberg, 1671

"Ihre Kaeiserl. Majest. haben obgemeltes Urtheil aus puren Kaeiserl. und
Koenigl. Gnaden dahin Imitirt, daß ihme der Kopf abgeschlagen [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-112825](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112825)

Gens/zu einem Greuel/und abscheulichen Exempel. Pu-
blicirt, Neustadt den 30. April 1671.

Unter wehrender Ablebung des Urtheils das Crucifix in der
Hand haltent/betete er unaufhörlich: Nach abgelesene Urtheil/
brache Herr Stadt-Richter das Stäbl/und wurffe es/von dem
Gang in dem Hof: Darauf fragte Zrin/ob kein Gnad vorhan-
den/Herr Sta t-Richter meltete / er wolte deswegen gleich zu
denen Kaiserlic en Herrn Rätthen / und Commissarien schicken/
und sich erkund gen lassen/so auch durch den Stadtschreiber all-
da/ Herrn Michael Stocker beschehen / dem der Herr von Abele
nachstehende geschriebene Gnad zugestellt.

Wir Hre Kaiserl. Majest. haben obgemeltes Urtheil
paru en Kaiserl. und Königl. Gnaden dahin
limitirt, daß ihme der Kopf abgeschlagen: und
ihme die Abhauung der rechten Hand nachgesehen
werde solle. Raxenburg den 29. Aprilis Anno 1671.

Solche hat erwehnter Gerichts-Schreiber abgelesen / und
sich er Zrin darauf genent: Inmittels/ ist das andere Thor in
dem anderen Hof eröffnet / und er auf die sechs Klaffter lang /
und vier Klaffter breit gestan ene mit schwarzen Tuch bedeckte
Bühn/geführt worden/der ste s dem Beicht-Vatter mit grosser
Andacht nachgebetet: Inmittels dieser Hinausführung ha-
ben sich die Kaiserl. Herrn Rath und Commissarien, wie auch
das Stadt-Gericht auf die ihne./in selbigem anderten Hof zu-
bereitete besondere 2 Ort verfügt /und die Execution zugesehen.

So bald er Zrin auf die Bühn kommen / hat er ihn selbst
sein Ober-Rock ausgezogen / und solchen seinem Paggi dem T
rody gegeben / auch den / dem Abends vorhero hierzu schon un-
den Hals ausgeschnittenen Unter-Rock/selbst er öffnet/darauf
ihme der Paggi die Augē mit einem mit Gold gestickten Schup-
tuch / und zugleich die Haar auf- und zusammen gebunden / er
ohne einige weitere Red oder Urlaubnehmung von dem Volck
neder-

niederkniet / und ganz betender in dem letzten Wort / in deine Hand befahl ich meinen Geist / den Streich von dem Scharff- Richter / gleich als es neune geschlagen / empfangen / welcher aber etwas unglückselig gewesen / und daher noch einen Hib / und die völlige Ablösung ausstehen müssen.

Alsobald nach diesem / haben die hierzu verordnete gewisse ehrliche Personen / den todten Körper / und den Kopf auf die Seiten zusammen gelegt / und mit dem schon bestellten schwarzen Tuch / wie auch das / als wie aus einer grossen Röhren gegen den Anfang der Bühn / bis über die Treppen / allwo er hinauf gangen / herabgeflossene Blut / gleicher Gestalt / mit einem schwarzen Tuch / stracks bedeckt.

Nach vollzogener dieser ersten / Execution hat der P. Guardian, alle Umstehende um ein andächtiges Gebet für diese arme Seel angeruffen / so jeder auch mit grosser Andacht verrichtet / und sich darauf die Kaiserl. Herrn Räte und Commissarien / wie auch das Stadt- Gericht / in ihre vorige Dexter in dem ersten Vorhof verfügt.

Hernach ist der Frangepan eben mit der Ordnung / wie der Zrin / in dem ersten Hof herab geführt / und mit Ablebung des Urtheils / Brechung des Stäbels / und Ertheilung der Snad / und sonst alles gegen ihne / wie mit dem Zrin / gehalten worden.

Das Urtheil aber hat also gelautet :

In

Der/aus Befelch Ihrer Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/wider dero Erb. Vafallen, Franciscum Christophorum Frangepani, in puncto Rebellionis & Perduellionis aller- gnädigst anbefohlen Inquisitionis-Sach / und dem altberett geschlossenen / auch zum End gebrachten / der Ordnung nach / collationirten Criminal-Proceßs.

Der dem besagter Frangepan in denen / mit seiner Person in der Güte vorgehabten mehrmah- ligen Examinationen / und selbst eingereichten eigen- nen schriftlichen Bekantnissen / freywillig bekant /

R ij

und